

ANLAGE

Vereinbarung

über die Betreuung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG
(im Folgenden „KVG“ genannt)

**mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des
auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz
beruhenden ÖPNV in Kassel**

durch die Stadt Kassel
(im Folgenden „Stadt“ oder „Aufgabenträger“ genannt)

Vorwort

Am 21.07.2008 hat die Stadt mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KV) einen Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag vom 11.09.2001 (KV) abgeschlossen. Nach § 4 Abs. 8 dieses Vertrages bestätigte die Stadt, dass die KVG auf der Grundlage der bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen nach § 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der übertragenen Betriebsführungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG im Bus- und Schienenverkehr betraut ist. Nach § 4 Abs. 10 KV obliegt es der Stadt, die weitere Ausgestaltung der Betreuung auf der nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung des EuGH durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung vorzunehmen.

Mit diesem Beschluss wird die nähere Ausgestaltung der Betreuung nach § 4 Abs. 10 KV vorgenommen.

1. Gegenstand der Betreuung nach § 4 Nr. 8 KV

- (1) Durch die Betreuung nach § 4 Abs. 8 KV bleibt der personenbeförderungsrechtliche Status der KVG im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden unberührt. Sie erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Ihr stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen der von ihr erbrachten Verkehrsleistungen nach Maßgabe der Einnahmeverträge zu.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebotes hat die KVG folgende Einzelpflichten, soweit diese der Betreuung nach § 4 Abs. 8 KV zuzurechnen sind:

1. Durchführung, Überwachung und Steuerung des Fahrbetriebes im Linienbusverkehr und im Straßenbahnverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen) auf der Grundlage der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der übertragenen Betriebsführungen (Anlage 1) nach dem PBefG und dem sich daraus ergebenden Liniennetz.
2. Anwendung des Verbundtarifes der Verkehrsverbund- und Fördergesellschaft Nordhessen mbH (NVV).

Maßgeblich für die Betrauung ist das ab dem 14.12.2008 gültige Fahrplanangebot für die Stadt Kassel. Soweit der Fahrplan danach geändert wird, ist dieses aktualisierte Fahrplanangebot maßgebend. Fahrplanänderungen seitens der KVG sind mit den zuständigen Ämtern der Stadt Kassel frühzeitig abzustimmen. Die Stadt Kassel kann Leistungsanpassungen im Linienverkehr von bis zu +/- 30 % des jeweils im Zeitpunkt des Verlangens gültigen Fahrplans mit einem Vorlauf von 6 Monaten verlangen. Das kurzfristige Reagieren auf unterjährige Nachfrageschwankungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der KVG.

- (3) Zusatzverkehre wie z. B. Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gem. § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Pflichten sind Bestandteil der vorstehenden Pflichten.
- (4) Die KVG darf sich zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen bedienen und trägt für die ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge. Soweit Leistungen von Unternehmen erbracht werden, welche von der KVG nach den Inhousegrundsätzen kontrolliert werden, so gilt dies als Selbsterbringung.

2. Ausgleich des Soll-Aufwands, Kürzung und Anrechnung

- (1) Der KVG wird für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ein Ausgleich (abzügl. Einnahmen) gewährt, der maximal die Kosten erreicht, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, dem auf der Grundlage der eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen die Durchführung des ÖPNV gem. Ziff. 1. und 2. obläge (Soll-Aufwand).

- (2) Die Finanzierung der der KVG für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen nach Anrechnung der Erträge erfolgt auf der Grundlage bestehender Regelungen im Konzern der KVV. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der KVV aus diesem Betrauungsakt nicht.
- (3) Für das ÖPNV-Angebot (Fahrplan zuzüglich Zusatzverkehre) beträgt der maximal ausgleichsfähige Soll-Aufwand, der bei der KVG für den Busverkehr auf der Basis des Geschäftsjahres 2005 ermittelt und für 2007 fortgeschrieben wurde, insgesamt 17.849 T€ inkl. eines Gewinnaufschlags von 3 % und für den schienengestützten Verkehr für das Geschäftsjahr 2007 insgesamt 26.099 T€ inkl. eines Gewinnaufschlags von 3 %. Der Soll-Aufwand entspricht jeweils den Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Verkehrsunternehmens gemäß dem vierten Kriterium des EuGH. Grundlage für die Bemessung des ausgleichsfähigen Soll-Aufwands war für den Busverkehr das Geschäftsjahr 2005 und für den Straßenbahnverkehr das Geschäftsjahr 2007. Der Soll-Aufwand wird jeweils durch Fortschreibung gem. Ziff. 4 ermittelt. Die Abgrenzung des Soll-Aufwandes des Linienbusverkehrs und des Straßenbahnverkehrs von anderen Tätigkeitsbereichen, der sich nicht auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziff. 1 bezieht, wird jeweils in einer Trennungsrechnung nachgewiesen.
- (4) Der nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Zuzahlungsbetrag wird durch die Summe des tatsächlich bei der Erbringung der Einzelpflichten gem. Ziff. 1 Abs. 2 bei der KVG anfallenden Aufwands (Ist-Aufwand) zzgl. dem Gewinnzuschlag nach Abs. 3 begrenzt.
- (5) Auf den nach Abs. 1 bis 4 ermittelten maximalen Ausgleichzahlungsbetrag werden die Einnahmen angerechnet, die nach der Trennungsrechnung den Sparten Linienbusverkehr und Straßenbahnverkehr zuzuordnen sind.

3. Nachweis der Betriebsleistungen und des Ist-Aufwands

Die KVG weist die Erfüllung des fahrplanmäßigen Angebots sowie der Zusatzverkehre durch schriftliche oder elektronische Meldung bis zum 30.09. für das vorangegangene Jahr nach. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder geplanter Zusatzverkehre, die +/- 5 % eines Angebots überschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern. Bis zum 30.09. des Folgejahres leistet die die KVG einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in Schriftform.

4. Fortschreibung und Überprüfung des Soll-Aufwands

- (1) Die KVG entwickelt aus ihrer Mittelfristplanung eine dreijährige Planungsrechnung für die betrauten Einzelpflichten nach den Grundsätzen der Ziff. 2, schreibt diese jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung fort und gibt diese der Stadt zur Kenntnis.
- (2) Die KVG schreibt jährlich den Soll-Aufwand im Rahmen der Erfolgsplanung unter Beachtung der Trennungsrechnung fort und legt diese der Stadt bis zum 31.12. für das Folgejahr zur Genehmigung vor; die gesellschaftsrechtlichen Zustimmungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt. Die KVG wird den Maßstab der Ziff. 2 Abs. 1 und 3 für den Soll-Aufwand alle drei Jahre überprüfen lassen und der Stadt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis geben.

5. Sanktionen bei Verfehlung des Soll-Aufwands

- (1) Der jährliche Ist-Aufwand darf den jährlich ausgleichsfähigen Soll-Aufwand nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des jährlichen Soll-Aufwands, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung, frühestens jedoch zwei Jahre vor dem Jahr der Überschreitung. In diesem Fall darf somit der kumulierte Ist-Aufwand den kumulierten Soll-Aufwand innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraums nicht überschreiten.
- (2) Sollte es dennoch zu einer Überschreitung des kumulierten Soll-Aufwandes nach Abs. 1 kommen, hat die KVG auf Aufforderung der Stadt den evtl. Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt und die KVG werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt. Die konkrete Maßnahme ist dann mit der Finanzverwaltung abzustimmen, soweit eine Gefährdung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages mit der KVV möglich erscheint.
- (3) Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Durchführung des ÖPNV im Rahmen dieser Betrauung zu verwenden.

